

# Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB) für Messen in 2012

**1. Anmeldung, Teilnahme:** Der Aussteller kann sich für eine oder mehrere Veranstaltungen schriftlich oder mündlich anmelden und nimmt damit verbindlich an den angemeldeten Messen teil. Der Aussteller und seine Beauftragten, im Weiteren als Aussteller bezeichnet, erkennen mit der Anmeldung diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) als verbindlich an. Neben diesen ATB erkennt er auch die Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) für die jeweilige Veranstaltung an. Diese liegen stets den jeweiligen Anmeldeunterlagen bei. Der Aussteller verpflichtet sich gegenüber dem Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, weiterhin als Veranstalter bezeichnet, alle gesetzlichen, polizeilichen, baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs-, gewerbebehördlichen und sonstigen Vorschriften einzuhalten. Die Zulassung zu einer Veranstaltung erfolgt durch Zusendung der Rechnung oder eines Lieferscheines, woraus die durch den Aussteller gebuchten Leistungen ersichtlich sind. Der Aussteller ist verpflichtet, Rechnung oder Lieferschein auf Richtigkeit zu überprüfen und bei Unstimmigkeiten, diese binnen zehn Tagen dem Aussteller schriftlich zu melden.

**2. Zahlung, Verzug, Pfandrecht, Anschluss bei Verzug:** Sämtliche Rechnungen sind vor Veranstaltungsbeginn vollständig zu zahlen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, seine Aussteller-Forderungen zum Zwecke der Vorfinanzierung an Dritte abzutreten (Factoring). Dies wird dem Aussteller mit Zusendung der Rechnung mitgeteilt. Mit schuldbefreiender Wirkung kann in diesem Falle nur an den oder die genannten Dritten gezahlt werden. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basissatz und pro Zahlungserinnerung oder Mahnung € 5,00 berechnet. Der Veranstalter kann bei nicht fristgerechter und vollständiger Zahlung über die Standplätze der säumigen Aussteller auf deren Kosten nach Anmahnung und einwöchiger Fristsetzung anderweitig verfügen und diese weitervermieten. Ist ein Aussteller in Zahlungsverzug von mehr als drei Wochen, unabhängig ob es sich um einen Raten- oder Rechnungsgesamtvertrag handelt, kann der Veranstalter nach einer schriftlichen Mahnung und einwöchigen Nachfristsetzungen per Brief, Fax und/oder E-Mail, den Aussteller aufgrund des vertragswidrigen Verhaltens der Nichtzahlung von dieser und/oder allen weiteren gebuchten Teilnahmen ausschließen. Ist der Messebeginn in weniger als sechs Wochen, do können die Nachfristsetzungen auf bis zu drei Arbeitstagen ab dem Tag der Absendung beim Veranstalter verkürzt werden. Im Ausschlussfall gilt für den Aussteller als pauschale Entschädigung die gleiche Regelung, die auch für den Rücktritt unter 3. vorgesehen ist. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut samt Standausstattung das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter kann das Gut bei Nichtbezahlung einbehalten und nach schriftlicher Verkaufsanündigung mangels Zahlung ab dem 8. Tage an Jedermann gegen Barzahlung der kompletten, noch offenen Forderung, freihändig verkaufen. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigung und Verlust des Pfandgutes.

**3. Rücktritt:** Der Veranstalter gewährt dem Aussteller ein vertragliches Rücktrittsrecht. Dabei gilt folgendes: 1. Ein Rücktritt vom Ausstellervertrag muss immer schriftlich durch den Anmelder selbst erfolgen und bezieht sich stets auf nur eine Messebeteiligung. Hat sich ein Aussteller mit einer Anmeldung gleichzeitig für drei Messen angemeldet, so muss er für jede Messe einzeln den Rücktritt erklären, an der er nicht mehr teilnehmen will. Der Rücktritt ist erst mit dem Posteingang beim Veranstalter wirksam. Den Beweis des Posteingangs beim Veranstalter hat der Aussteller zu erbringen. 2. Im Falle des Rücktritts hat der Aussteller folgende Beiträge als pauschale Entschädigung für den bis dahin getätigten Arbeitsaufwand und/oder entgangenen Gewinn zu entrichten: Bei einem Rücktrittsdatum von a) mehr als 6 Monate vor Messebeginn 33 1/3 %, b) 6 bis 3 Monate vor Messebeginn 66 2/3 %, c) weniger als 3 Monate 100 % des vereinbarten **Rechnungsbruttobetrag**, wobei hiermit im Weiteren die Summe aller die jeweilige Messe betreffenden Rechnungen einschließlich MwSt. gemeint ist, mindestens jedoch € 250,00 zuzüglich MwSt. pro Fall. Diese pauschale Entschädigung gilt auch für den Ausschluss des Ausstellers aufgrund des Zahlungsverzugs und Überschreitung der Nachfrist.

**4. Aussteller, Ausstellungsstücke:** Als Aussteller werden Behörden, Organisationen, Verbände, Vereine sowie Unternehmen gemeinnützigen und wirtschaftlichen Charakters zugelassen. Der Aussteller hat bei der Anmeldung seine Ausstellungsstücke lückenlos zu benennen. Sollte hierfür der auf der Anmeldung vorgesehene Platz nicht ausreichen, so sind der Anmeldung zusätzliche Blätter mit dem Namen des Ausstellers und der Nennung weiterer Ausstellungsstücke beizulegen. Ausstellungsstücke, die in der Anmeldung nicht ausdrücklich erwähnt sind, müssen auf Verlangen des Veranstalters vom Ausstellungsstand entfernt werden, ohne dass der Aussteller Schadenersatz verlangen kann. Diese Angaben werden u.a. zur Information der Ausstellungsbesucher benötigt. Über die Zulassung des Ausstellers und seines Ausstellungsgutes entscheidet nur der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Mitteilungen an die in der Anmeldung benannten Vertreter oder an sonstige angewiesene Beauftragte gelten als Mitteilungen an den Aussteller selbst. Sonderwünsche und mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Ein verlangter Konkurrenzschluss ist nicht zulässig, und ihm wird nicht zugestimmt.

**5. Standfläche, Miet-Stellwände, Miet-Systemstände, Standausrüstung, Standedekoration:** Die Standflächen werden generell ohne Rück- und Trennwände vermietet. Die von dem Aussteller im Anmeldeformular bestellte und vom Veranstalter durch Rechnung bestätigte Standfläche wird ausgemessen und gekennzeichnet. Je nach Veranstaltung können neben Flächen im Freien, im Weiteren Freiflächen genannt, Zelthallen- und Gebäudehallenflächen in Pagodenzelten, Holzhäuschen, Zelthallen- und/oder Gebäudehallen zur Anmietung angeboten werden. Bei der Anmietung von Zelthallenflächen sind Rück- und Trennwände obligatorisch. Bei Gebäudehallenflächen kann der Veranstalter je nach Messe, auf die Verwendung von Stellwänden verzichten. Sind Mietstellwände als Abtrennung zum Nachbarstand vorgeschrieben, so kann der Aussteller diese rechtzeitig beim Veranstalter bestellen. Hat der Aussteller keinen eigenen Stand mit den erforderlichen Rück- und Seitenwänden, so sind Mietwände bei der Anmeldung separat mitzubestellen. Die Wände des Veranstalters sind weiß, gebraucht und haben ei-

ne Höhe von ca. 2,50 m. Die Mietwände dürfen nicht verändert, bemalt, beklebt bzw. mit Löchern versehen werden. Dies gilt auch für alle Hallenwände und Hallenböden. Sämtliche Mietstellwände oder -Systemstände sind sauber zurückzugeben. Bei Zuwiderhandlung werden die Reinigungsarbeiten, die Wiederinstandsetzung infolge baulicher Veränderungen oder Beschädigungen dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Stellwände erfolgt nach laufenden Metern, auf den jeweiligen Stand bezogen. Hierbei ist es für die Abrechnung unerheblich, ob die Rückseite unbenutzt oder von einem anderen Aussteller mitbenutzt wird. Der Preis beinhaltet den Aufbau, die Miete und den Abbau der Stellwände. Für die übrigen Flächen im Freien stellt der Veranstalter kein Standausrüstungsmaterial zu Verfügung. Als nicht geeignet eingestuftes Ausstellerstandmaterial muss unverzüglich durch den Aussteller vom Veranstaltungsort entfernt und gegen geeignetes ausgetauscht werden. Beim Einsatz eigener Stände und Zelte im Freien ist darauf zu achten, dass diese sturmfest verankert werden, ohne dass die Verankerung zu Behinderungen oder Verletzungen führt. Erdnägel sind so zu setzen, dass keine im Erdreich befindlichen Leitungen und Rohre beschädigt werden. Bei Rasenflächen ist darauf zu achten, dass diese nur befahren werden dürfen, wenn diese für das jeweilige Fahrzeug ausreichend tragfähig sind. Abgesperrte Rasenflächen dürfen grundsätzlich nicht befahren werden. Im Schadensfalle haftet der jeweilige Aussteller voll für die verursachten Schäden. Instandsetzungsarbeiten können nur auf Veranlassung des Veranstalters durch seine Vertragsfirmen ausgeführt werden. Der Veranstalter erlaubt für die Dekoration nur die Verwendung von schwer entflammbarem Material. Jeder Aussteller verpflichtet sich durch seine Teilnahme nur solches Material zur Bespannung der Wände oder zur Dekoration einzusetzen. Sollten die verwendeten Materialien nicht den Sicherheitsvorschriften der Feuerwehr bzw. der Schwerentflammbarkeit entsprechen, werden sie durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt. Für dadurch entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen.

**6. Standzuweisung:** Die Standzuweisung erfolgt unter Vorbehalt der Änderung auf Wunsch bei der Anmeldung. Die endgültige Standeinteilung erfolgt kurzfristig ca. 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn unter Berücksichtigung der Ausstellungsthemen und der bestellten Anschlüsse zur Ver- und Entsorgung der einzelnen Standflächen. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden - soweit möglich - berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung einer Teilnahme gemacht werden. Der Veranstalter kann Stände bzw. Stand- und Werbeflächen, aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen, auf andere Plätze verlegen. Der Veranstalter behält sich auch vor, Ein-, Aus- und Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Preisminderungen oder -nachteile kann der Aussteller in diesen Fällen nicht geltend machen.

**7. Standreinigung, Standbewachung:** Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge in den Hallen und auf dem Freigelände. Die Reinigung der Stände selbst obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Veranstaltungsschluss oder vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen werden. Auf Wunsch und Bestellung übernimmt der Veranstalter an allen Veranstaltungstagen die Standreinigung gegen Berechnung. Die allgemeine Ausstellungsbewachung bei Nacht übernimmt der Veranstalter, jedoch nicht für den einzelnen Stand. Für die Bewachung des Einzelstandes und seines Ausstellungsgutes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Auf Wunsch kann der Veranstalter eine besondere Bewachung durch sein Bewachungsunternehmen vermitteln, ohne dass der Veranstalter hierfür die Haftung übernimmt. Der Veranstalter haftet nicht für Verluste und Beschädigungen von Ausstellungsgütern. Sonderwachen durch Dritte bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

**8. Überhohe Stände:** Für das Aufstellen von eigenen Ständen, die die normale Standhöhe von 2,5 m überschreiten, ist zur Vermeidung von Störungen des Gesamtbildes die vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters einzuholen.

**9. Firmierung:** Jeder Aussteller hat seine Firmierung, bestehend aus mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Familiennamen (Einzelfirma) oder den vollständigen Firmennamen samt Nennung des Geschäftsführers mit vollem Vor- und Nachname (z.B. bei GmbH) und der kompletten Postanschrift deutlich sichtbar innerhalb seines Standes anzubringen

**10. Ausstellungsgüter:** Der Veranstalter kann Ausstellungsgüter, die durch Aussehen, Geruch oder sonstige Mängel stören, verbieten und bei Nichtbeachtung den Stand ohne Regressansprüche schließen. Der Aufbau der Stände und das Einbringen des Ausstellungsgutes müssen zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbeginns rechtzeitig beendet sein. Das Einbringen oder Auswechseln von Ausstellungsstücken ist nur außerhalb der Publikumszeiten gestattet.

**11. Nicht bezogene Stände oder vorzeitiger Standabbau:** Wird eine Teilnahme kurzfristig abgesagt und die freigewordene Standfläche kann nicht mehr weitervermietet werden, so wird auf Kosten des absagenden Ausstellers die Standfläche dekoriert. Dabei berechnet der Veranstalter bei Standflächen bis 10 m<sup>2</sup> eine Dekorationspauschale von € 100,00, bis 25 m<sup>2</sup> € 200,00, bis 50 m<sup>2</sup> € 300,00 und Flächen über 50 m<sup>2</sup> € 400,00 zuzüglich MwSt. Baut ein Aussteller bereits vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung ohne zwingenden Grund ab, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 33 1/3 % aus dem Rechnungsbruttobetrag gemäß 3., mindestens jedoch € 250,00 zuzüglich MwSt. und evtl. anderer Vertragsstrafen sofort fällig. Als zwingender Grund gilt lediglich in den aktuellen Tagesnachrichten angekündigte höhere Gewalt wie Unwetterwarnungen. In diesem Fall teilt der Aussteller den beabsichtigten Standabbau dem Veranstalter rechtzeitig mit. Vorzeitig geräumte Standflächen werden wie nicht bezogene vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers dekoriert.

**12. Standbesetzung während der Öffnungszeiten:** Die Veranstaltung ist für Besucher gemäß den Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) geöffnet. Veranstaltungsdatum und -öffnungszeiten sind für alle Aussteller verbindlich. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass während der Besucheröffnungszeiten genügend Fachpersonal auf dem Stand anwesend ist. Für alle Folgen aufgrund nicht besetzter Stände haftet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter. Weiterhin kann der Veranstalter vom Aussteller bei nicht besetztem Stand durch Fachpersonal während der Veranstaltungstage pro Fall und Tag eine Vertragsstrafe 33 1/3 % aus dem Rechnungsbruttobetrag gemäß 3., mindestens jedoch € 250,00 zuzüglich MwSt. fordern, unbeschadet des Rechts, daneben im Einzelfall Schadenersatzansprüche gegen den

Aussteller geltend machen zu können. Die Vertragsstrafen hinsichtlich eines vorzeitigen Standabbaus bleiben hiervon unberührt.

**13. Ausstellerausweise:** Jeder Aussteller erhält für das erforderliche Standpersonal Ausstellerausweise, die zum Betreten des Veranstaltungsgeländes während der Veranstaltungsdauer berechtigen. Jeder Aussteller mit bis zu 30 m<sup>2</sup> Standfläche erhält drei kostenlose Ausstellerausweise und im Bedarfsfall auf Bestellung für jede weiteren volle 10 m<sup>2</sup> einen weiteren Ausstellerausweis unentgeltlich, maximal jedoch insgesamt 10 kostenlose Ausstellerausweise. Zusätzlich benötigte Ausweise werden gegen Berechnung ausgestellt. Bei Missbrauch haftet der Aussteller mit einer Vertragsstrafe 33 1/3 % aus dem Rechnungsnettobetrag zuzüglich MwSt., mindestens jedoch € 250,00 zuzüglich MwSt. pro Fall fordern.

**14. Beleuchtung, Strom, Wasser, Abwasser:** Die allgemeine Hallenbeleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Darüber hinaus ist es dem Aussteller freigestellt, seinen Stand zusätzlich elektrisch zu beleuchten. Wünscht der Aussteller einen oder mehrere Strom-, Wasser- und/oder Abwasseranschlüsse, so können diese gegen Berechnung laut Preisliste beim Veranstalter bestellt werden, wobei der Verbrauch generell pauschal abgerechnet wird. Alle Anschlüsse werden als Steckdosen oder Schlauchenden ohne weitere Anschlüsse auf der Ausstellungsfläche bereitgelegt. Die Standverkabelung bzw. der Anschluss der Schläuche an die vorhandenen Geräte und Armaturen erfolgt ausschließlich durch den Aussteller, es sei denn, er hat diese Dienstleistung ausdrücklich und schriftlich beim Veranstalter bestellt und diese bestätigt erhalten. Das Anschließen ist bei der Anschlussbestellung sofort mitzubestellen. Der Veranstalter führt durch Dritte oder eigenes Personal die Dienstleistung aus und berechnet dem Aussteller hierfür den tatsächlichen Zeit- und Mietmaterialaufwand. Nach Anschlussbestellung wird dem Aussteller eine Vorauszahlungspauschale in Rechnung gestellt, die nach Beendigung der Messe mit dem tatsächlichen Zeit- und Mietmaterialaufwand verrechnet wird. Abhanden gekommenes Mietmaterial wird mit seinem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Beim Einsatz ausstellereigener Standverteiler veranlasst der Veranstalter eine obligatorische FI-Prüfung und berechnet hierfür den in der Preisliste genannten Betrag. Ausstellereigene Stromgeneratoren dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nicht zum Zweck der Stromerzeugung in Betrieb genommen werden.

**15. Gasgerätebetrieb:** Der Betrieb von Gasgeräten ist in der Ausstellungshalle nicht erlaubt. Zu Koch- und Heizzwecken sind im Freigelände lediglich Propangasflaschen mit maximal 11 kg Gasinhalt zulässig. Alle Brenner müssen mit Kleinstellern, automatischer Zündvorrichtung und automatischer Gasabschaltung bei erloschener Gasflamme ausgestattet sein. Für die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen (Asbestunterlagen, Metallschläuche u.ä.) haftet der Aussteller.

**16. Aufpreis bei Nachbestellungen:** Nachbestellungen nach dem im Ausstellerechthandbuch erwähnten Bestellschluss oder während der Aufbau- und Ausstellungstage werden mit einem Aufpreis von 25 % versehen. Die Einrichtung nachträglich bestellter Anschlüsse kann der Veranstalter ablehnen.

**17. Ausstellerverzeichnis, Internet-Eintrag:** Der Veranstalter erfasst den Aussteller kostenpflichtig mit einer Firma, Anschrift, Telefonnummer und einem Produktinweis im Ausstellerverzeichnis, das sowohl gedruckt als auch auf der Homepage der Veranstaltung im Internet veröffentlicht wird. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der Veranstalter nicht. Sollten Ausstellerausweise erst nach dem offiziellen Anmeldeschluss eingehen, kann der Veranstalter die Aufnahme nicht garantieren.

**18. Ausstellerparkplätze, Parken im Veranstaltungsgelände:** Im Nahbereich des Veranstaltungsgeländes richtet der Veranstalter - wenn möglich - einen Sonderparkplatz für Aussteller und deren Standpersonal ein. Die hierfür erforderlichen Parkplatzausweise können gegen Berechnung beim Veranstalter bestellen. Im Veranstaltungsgelände selbst ist das Parken während der Veranstaltung nicht gestattet. Der Veranstalter hat das Recht, unerlaubt parkende Fahrzeuge ohne Ankündigung auf Kosten und Gefahr des Besitzers, Halters oder Eigentümers abschleppen zu lassen.

**19. Werbung, Fotografieren, Filmen, Zeichnen:** Die Durchführung von Werbemaßnahmen jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und das Umwerben von Besuchern außerhalb des eigenen Standes, ist unzulässig. Werbung für Dritte, auch für Lieferanten des Ausstellers, ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Die Verteilung von Handzetteln auf dem Veranstaltungsgelände und den angrenzenden Parkflächen ist nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten der Geländereinigung von Handzetteln in Rechnung gestellt. Der Betrieb eigener Tonanlagen sowie die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern und Filmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und nur so laut sein, dass der oder die Nachbarstände sich nicht beeinträchtigt fühlen. Die Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden. Der Veranstalter darf Fotos von den Ausstellern erstellen und diese auch im Rahmen von Werbemaßnahmen uneingeschränkt nutzen und veröffentlichen. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Filmen oder Zeichnen durch den Aussteller bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

**20. Anbringen von Schildern:** Das Anbringen von Schildern und Werbeflächen darf nur innerhalb der vorgegebenen Standfläche erfolgen. Der Veranstalter behält sich in jedem Fall ein Änderungsrecht auf Kosten des Ausstellers vor. Die Art der Gestaltung unterliegt der Genehmigung des Veranstalters. Er behält sich das Recht vor, alle sich als notwendig erweisenden Änderungen zu treffen. An mobilen oder festen Zaunbegrenzungen im Bereich der Ausstellungsflächen dürfen generell aus Gründen der Zaunstandfestigkeit keine Werbeträger angebracht werden.

**21. Unter- oder Weitervermietung:** Der Aussteller mietet die Ausstellungsflächen ausschließlich zur Eigennutzung und darf diese weder teilweise noch komplett an Dritte weitergeben, weiter- oder untervermieten: Bei Zuwiderhandlungen wird sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von 33 1/3 % aus dem Rechnungsbruttobetrag gemäß 3., mindestens jedoch € 250,00 jeweils zuzüglich MwSt. Der Veranstalter kann Weiter- oder Untermieter vom Stand des Ausstellers verweisen.

**22. Terminänderung, Terminverlegung:** Unvorhergesehene Ereignisse, die die Durchführung einer Veranstaltung erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den Veranstalter, diese räumlich oder zeitlich zu verlegen oder abzusagen. Bei einer räumlichen Verlegung tritt der neue Veranstaltungsort an Stelle des alten. Schadenersatzansprüche oder Vertragsrücktritte sind hierbei ausgeschlossen. Beim Verlegen des Veranstaltungstermins kann der Aussteller Entlassung aus dem Vertrag verlangen, wenn er nachweisen kann, dass es durch die Verlegung zu einer zeitlichen Überschneidung mit einer anderen ähnlichen Veranstaltung kommt. Als Nachweis gilt die bezahlte Rechnung oder eine Teilnahmebescheinigung des anderen Veranstalters. Im Falle der Rückerstattung wegen Terminüberschneidung oder Absage kann der Veranstalter 33 1/3 % aus dem Rechnungsbruttobetrag gemäß 3., mindestens jedoch € 250,00 zuzüglich MwSt., von den angemeldeten und zugelassenen Ausstellern als Kostenbeitrag erheben. Überzahlte Beträge kann der Aussteller in für den Veranstalter akzeptablen Raten zurückverlangen.

**23. Firmenänderung, Firmen- oder Verfügungsveräußerung:** Unter Beibehaltung aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag kann der Veranstalter seine Firma ändern, veräußern oder diese Veranstaltung an dritte Veranstalter abgeben oder verkaufen. Ein Rücktrittsrecht für den Aussteller entsteht hierdurch nicht.

**24. Reklamationen, Gewährleistung, Schadenersatz:** Reklamationen bei Sachmängeln, Fehlen zugesicherter Eigenschaften bezüglich des Veranstaltungsauftrittes oder Fehlen bestellter Anschlüsse sind unverzüglich und schriftlich bei der Veranstaltungsleitung vor Ort zu rügen. Bei berechtigten Reklamationen hat der Aussteller dem Veranstalter die erforderliche Zeit einzuräumen, um den Mangel beseitigen zu können. Einen Schadensanspruch aufgrund der Mängelbeseitigung kann der Aussteller nicht ableiten. Anderweitige Ansprüche des Ausstellers oder Rechnungsstimmigkeiten sind spätestens binnen 14 Tage nach Veranstaltungsende bzw. Rechnungsausstellung per Einschreiben dem Veranstalter vorzulegen. Später eingehende Ansprüche werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Nur wenn der Veranstalter nicht binnen einer zumutbaren Frist Abhilfe schaffen kann oder Abhilfe nicht möglich ist, kann der Aussteller eine angemessene Teilrückvergütung der gezahlten Standkosten verlangen. Davon bleibt der § 539 BGB unberührt. Rechtzeitig gemeldete Schadenersatzansprüche können nur anerkannt werden, wenn der Schaden vom Veranstalter grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

**25. Haftungsausschluss:** Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch den unsachgemäßen Umgang mit Strom, Wasser, Abwasser oder Störungen durch die Versorgungsanlagen entstehen. Der Veranstalter haftet weder bei Undichtheit der Dach- und Seitenverkleidungen der Zelthallen noch bei auftretendem Kondenswasser für Feuchtigkeitsschäden an den Ausstellungsgegenständen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden durch Dritte, höherer Gewalt, Einwirkung von anderen Ausstellern oder durch Ursachen außerhalb des Veranstaltungsgeländes. Auch haftet er nicht für Schäden, die durch eine Ausstellungsversicherung in üblichem Umfang gedeckt werden können. Der Haftungsausschluss gilt für jede Art der Schadensverursachung, mit Ausnahme eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens des Veranstalters.

**26. Ausschlussfrist, Verjährung:** Das Fehlen von zugesagten Eigenschaften oder bestellten Anschlüssen für Strom, Wasser und Abwasser kann nur vor oder während der Veranstaltung gerügt werden. Später getätigte Einwände erkennt der Veranstalter nicht mehr an, da er bei nicht rechtzeitigem Rügen davon ausgehen kann, dass der Aussteller vertrags- und ordnungsgemäß bedient wurde. Später vorgebrachte Ansprüche sind ausgeschlossen. Alle Ansprüche verjähren nach sechs Monaten, beginnend mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Monat. Ausgenommen sind jedoch alle Forderungen des Veranstalters bezüglich der Rechnungsstellung, evt. Nachberechnungen und der Schlussabrechnung. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

**27. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretungsverbot:** Aufrechnungen mit Gegenforderungen oder ihr gleichkommenden Zurückbehaltungen durch den Aussteller sind nicht zulässig, es sei denn, diese wurden von beiden Seiten schriftlich vereinbart, oder die Forderung des Ausstellers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Eine Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter ist nicht gestattet.

**28. GEMA-Genehmigung:** Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist gemäß § 5 des Urheberrechtsgesetzes die Genehmigung der GEMA-Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen.

**29. Nebenabreden:** Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch den Veranstalter bestätigt sind. Von diesen Bedingungen abweichende oder sie ergänzende Vereinbarungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung um rechtsverbindlich zu sein.

**30. Hausrecht:** Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus. Seine Weisungen sind für die Aussteller bindend.

**31. Gerichtsstand:** Rastatt ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 38 ZPO, sofern der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus dem Inland verlegt oder sich im Inland anmeldet und somit unbekannt verzieht. Es gilt deutsches Recht.

**32. Nichtigkeit des Vertrages:** Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

**Veranstalter:** Regina Rieger, Marketing & Medien  
Akazienstraße 3, 76437 Rastatt  
Tel. 07222/28686, Fax 07222/28687  
[www.regina-rieger.de](http://www.regina-rieger.de), [rr@regina-rieger.de](mailto:rr@regina-rieger.de)

**Ansprechpartner:** Ausstellungsleitung: Regina Rieger